

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. G. Schwetschke.)

Nr. 91.

Halle, Donnerstag den 19. April

1838.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute aus-
gegeben wird, enthält: unter

Nr. 1884. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von
Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Wal-
deck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des
Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem über-
einstimmten Zoll- und Steuer-System. Vom 9.
Jan. d. J.

Berlin, den 17. April 1838.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Berlin, d. 17. April. Se. Excellenz der General-Lieut-
enant und ad inter. Kommandirende General des 2ten Armee-
Korps, von Block, ist von Stettin, der General-Major und
Kommandeur der Garde-Infanterie, von Röder, von Vor-
gau, und der Fürst Leonidas Galizin, von St. Petersburg
hier angekommen.

Der Hof-Jägermeister, Freiherr von der Asseburg,
ist nach Dresden von hier abgereist.

Köln, d. 12. April. Nachdem das von der Ueberschwem-
mung vom 25 Febr. in den Feldern bei Worringen zurückge-
bliebene Wasser größtentheils verdunstet oder in den Boden ge-
drungen, ist die Abschätzung des Schadens durch Sachverständige
angeordnet worden. Letzterer beträgt an den Feldern 18,950 Thlr.
und an den Gebäuden 9594 Thlr. überhaupt also 28,544 Thlr.
Einfache Häuser armer Einwohner sind gänzlich zertrümmert, viele
andere aber bedeutend beschädigt worden. Natürlich haben die
Wohnungen der Unbemittelten, der schwachen Konstruktion hal-
ber, am meisten gelitten. Der Verein zur Unterstützung der Ver-
unglückten hat bereits Vieles zur Linderung der Noth gethan,
und ist unablässig bemüht, seine disponibeln Mittel auf angemes-
sene Weise zur Herstellung der Wohnungen zu verwenden.

Wien, d. 10. April. Mit dem am letzten Sonnabend hier
angekommenen Dampfschiff „Arpad“ sind die beiden für Wien und
Berlin neu ernannten türkischen Gesandten Rifat-Bey und
Kiamil-Pascha hier angekommen, und Beide hatten gestern
schon eine Audienz bei dem Staats-Kanzler Fürsten von Metter-
nich. Rifat-Bey ist ein Mann von etwa 33 Jahren, freundlich
und munter; Kiamil-Pascha mag um sechs Jahre älter sein, ist
aber ebenfalls von gefälligem Aeußern und im Besitze angenehmer

Eigenschaften. Sie sprechen Beide nur Türkisch; Kiamil-Pa-
scha ein wenig Slavisch, sind aber entschlossen, die französische
Sprache zu erlernen, von welcher sie bereits Vorkenntnisse haben.
Beide zeigen große Wißbegierde und in diesem sehr hervortreten-
den Zuge spricht sich deutlich genug der hauptsächlich Zweck ihrer
Sendung aus, der, wie öfter schon in Berichten aus Konstan-
tinopel angedeutet worden ist, dahin geht, in jungen talentvollen
Männern durch ihre Sendung nach dem gebildeten Europa Liebe
für Civilisation zu erwecken, um dieselben später zur Durchführung
der Reform- und Civilisations-Pläne des Sultans zu verwen-
den. Dieser Zweck spricht sich auch in der Wahl ihres Personals
aus, das aus 25 meistens jungen Männern besteht. Die Sekre-
taire beider Gesandten sind etwa 20 Jahr alt; außerdem hat
Kiamil-Pascha noch als Sekretair seinen Bruder, und einen Ar-
menier als Dolmetsch bei sich, der aber außer der türkischen nur
die französische Sprache inne hat. Deutsch versteht Niemand aus
ihrem Gefolge. Der türkische Botschaftsrath Herr Maurojenz
war ihnen entgegengereist. Kiamil-Pascha wird 10 bis 12 Tage
hier verweilen und dann seine Reise nach Berlin fortsetzen.

Triest, d. 7. April. Am 4. April traf der frühere grie-
chische Premier-Minister von Rudhart mit seiner Familie,
nach einer sehr beschwerlichen Ueberfahrt, in der hiesigen Qua-
rantine ein, wurde aber schon vorgestern, wahrscheinlich in Folge
der überstandenen Mühseligkeiten zur See, von einer gefährlichen
Lungenentzündung befallen, die zur Stunde einen sehr bedenk-
lichen Charakter angenommen und die Familie und Freunde des
Kranken in die größte Besorgniß gesetzt hat.

Belgien.

Brüssel, d. 11. April. Man liest im Commerce Belge:
Ein heut aus Lüttich hier angekommener Reisender überbringt die
Nachricht, daß ein großer Theil seiner Freunde, die dem Bischof
und Gouverneur von Lüttich das Charivari gebracht, gesonnen
sei, sich nach Brüssel zu begeben, um dem Minister des Innern,
Herrn de Theux, dieselbe Ehre zu erweisen. Diese jungen
Leute werden Kessel, Kasserollen und andere wohlthunende Instru-
mente mitbringen. Wie es heißt, werden sie heute Abend hier
eintreffen und von ihren Brüsseler Freunden empfangen werden.
Wir hoffen, daß die Obrigkeit die Hauptstadt vor solchen Auf-
tritten bewahren wird, wie scharf wir auch im Uebrigen dieser im
Lunkein schleichenden Partei entgegentreten müssen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 10. April. Die Vorbereitungen zur Krönung der Königin nehmen jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Die heute Abend ausgegebene Hof-Zeitung enthält wieder eine Proklamation Ihrer Majestät, worin angekündigt wird, daß die Krönungs-Feierlichkeiten sich diesmal auf diejenigen Ceremonien beschränken sollen, welche in der Westminster-Abtei stattzufinden pflegen, jedoch unbeschadet der Rechte und Privilegien, welche mit den bei den anderen Ceremonien sonst üblichen Dienst-Berichtungen verknüpft sind. Es wird also nicht nur die feierliche Prozeßion, sondern auch das große Bankett in der Westminster-Halle unterbleiben. Ob die Ceremonie des Huldiungskusses der Pairs und die Salbung stattfinden werden, darüber ist noch nichts bekannt, doch glaubt man, daß die Königin auch dieser beiden Gebräuche gern überhoben sein möchte. Außer der oben erwähnten Proklamation befinden sich in der heutigen Hof-Zeitung auch drei Bekanntmachungen des Erb-Land-Marschalls Herzogs von Norfolk. In der ersten werden alle Pairs und Pairinnen von Großbritannien und Irland aufgefordert, ihre Adressen an den Wappen-König des Hofenband-Ordens einzusenden, damit sie zur Krönung eingeladen werden können. Die zweite und dritte Bekanntmachung beziehen sich auf das Kostüm, welches die Pairs und Pairinnen bei der Krönung anzulegen haben. Dasselbe soll aus einem karmoisinfarbenen, je nach dem Range der Individuen, mit zwei, drei oder vier Streifen Hermelin oder Grauwerg besetzten Sammetmantel und aus der ebenfalls dem Range nach verschiedenen Pair-Krone mit einer Kappe von rothem Sammet und Hermelin bestehen; bei den Pairinnen soll diese Krone mit Perlen besetzt sein, den Pairs aber ist jede Verzierung von Edelsteinen oder Perlen an derselben verboten.

Aus New-York vom 16. v. M. ist die Nachricht hier eingegangen, daß die Behörden von Ober-Kanada den Insurgenten-Chef Sutherland gefangen genommen haben.

B e r m i s c h t e s.

— Englische Blätter berichten aus Valparaiso vom 17. Dec: „Am 7. Dec. wurde die Stadt Valdivia, Hauptort in der Provinz gleiches Namens, durch ein Erdbeben, gegen welches alle bisher in Chile erlebten unbedeutend waren, von Grund aus zerstört. Es fing an um 8 Uhr 5 Minuten Morgens und dauerte bis 8½ Uhr. Während dieser 10 Minuten war die Bewegung des Bodens so heftig, daß die Menschen sich nur mit genauer Noth halten konnten. Zugleich ereignete sich ein Umsturz, der eine nähere Untersuchung verdiente. Das Meer nämlich, welches bei solchen Gelegenheiten, nachdem es sich bis zu einer mehr oder minder beträchtlichen Höhe auf sich selbst zurückgedrängt hat, plötzlich und mit gewaltiger Strömung an das Ufer zurückzukehren pflegt, bot mehrere Tage lang eine solche merkwürdige Erscheinung dar und kehrte dann allmählig und langsam in sein gewohntes Ufer zurück. Das Glück hat übrigens gewollt, daß bei der Zerstörung der Stadt nicht ein einziger Mensch ums Leben gekommen ist.“

— Vor Kurzem wurde zu Lanassa in Wales das fünfte Kind eines Schmieds getauft, und bei der Feierlichkeit waren zugegen des Kindes Eltern, sein Großvater und seine Großmutter, sein Urgroßvater und seine Urgroßmutter, und sein Ur-Urgroßvater, der eine ziemlich weite Strecke gegangen war, um der Taufe beizuwohnen.

— Drei Häuser des Weilers la Colle wurden von einer Lawine zertrümmert. Das eine dieser Häuser ward weniger zertrümmert, als von der Lawine begraben. Nach 33 Tagen, als man bei der Aufräumung der Trümmer zu diesem Hause gelangt war, fand man in demselben einen Mann und ein Mädchen noch lebend und selbst durchaus wohl vor. Durch Zufall befanden

sich beide zugleich mit einer Kuh und einer Ziege in einem Raum, der erhalten blieb. Mit Kartoffeln und Brod erhielten sie die Thiere am Leben, und mit der Milch und dem Brode, welches sie besaßen, erhielten sie sich selbst.

— In Dublin hätte ein April-Scherz beinahe zu Unruhen geführt. Am letzten März fand man an allen Straßen-Ecken einen Anschlag, daß am folgenden Tage die Menagerie unentgeltlich zu sehen sei; als aber am 1. April demzufolge eine ungeheure Volksmasse sich versammelt hatte, fand sich, daß irgend ein Spaßvogel die Einwohner in den April geschickt hatte. Die Polizei hatte ihre ganze Kraft nöthig, um das Stürmen der Gartenthore zu verhindern.

— Ein trauriger, höchst seltsamer Vorfall hat sich in der Gemeinde Arraye (im Bezirk von Nancy) ereignet. Ein Knabe von 7 Jahren war von seinem Lehrer in ein Zimmer gesperrt worden, in welchem sich auch ein Hahn befand. Sei es, daß dieses Thier die Gegenwart eines Mitbewohners nicht dulden wollte, oder von dem Knaben gereizt wurde, kurz, es flog auf ihn zu und brachte ihm drei Wunden am Kopfe und eine bedeutende Wunde am Knie bei. Der Schreck des Knaben war so groß, daß er nach 24 Stunden den Geist aufgab.

— Die franz. Missionare scheinen in Indien kein Glück zu haben. Der König von Tonkin, Meinh-Mehn, ließ einen derselben stranguliren, einen andern in Stücke zerschneiden, und für einen dritten finnt er eine neue Todesstrafe aus.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 17. April 1838	R.	Pr. Cour.		R.	Pr. Cour.		
		R.	G.			R.	G.
St.-Squidjch.	4	102½	102½	Kur- u. Km. do.	4	100½	—
Pr. Engl. Dbl. 30	4	103	102½	do. do. do.	4	—	99½
Pr.-Sch. d. Seeh.	—	65½	64½	Schlesische do.	4	108½	—
Km. Dbl. m. l. G.	4	103	102½	rückf. G. d. Km.	—	90½	—
Km. Int. Sch. do	4	102½	—	do. do d. Km.	—	90½	—
Berl. Stadt-Dbl.	4	103½	—	Zinsch. d. Km.	—	90½	—
Königsb. do.	4	—	—	do. do d. Km.	—	90½	—
Elbing. do.	4½	—	—	Gold al marco.	—	215½	214½
Danz. do. in Th.	—	43½	—	Neue Dut.	—	18½	—
Westpr. Pfdb. A.	4	101½	—	Friedrichsd'or	—	13½	13½
Gr.-H. Pos. do.	4	104½	104½	And. Goldmün-	—	—	—
Ostpr. Pfandbr.	4	101½	—	zen à 5 Thlr.	—	13½	12½
Pomm. Pfandbr.	4	—	100½	Disconto	—	3	4
Pomm. Pfandbr.	8½	100½	99½				

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuss. Geld.
Halle, den 17. April.

Weizen	1	thl. 16	sg. 3	pf. bis	1	thl. 20	sg. —	pf.
Roggen	1	„ 10	„ —	„ —	1	„ 12	„ 6	„
Gerste	—	„ 26	„ 3	„ —	—	„ 27	„ 6	„
Hafer	—	„ 18	„ 9	„ —	—	„ 22	„ 6	„

Magdeburg, den 14. April. (Nach Wispehn.)

Weizen	85	— 40	thl.	Gerste	21½	— 22	thl.
Roggen	30	— 31	„	Hafer	15½	— 18	„

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 16. April: Nr. 8.

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 17. bis 18. April.

Im Kronprinzen: Hr. Generalmajor v. Göke, Frau Rittergutsbes. v. Anger u. Fräul. v. Stiecke a. Wülfingerode. — Hr. Kaufm. Baur a. Würzburg. — Hr. Kaufm. Dupré a. Mainz. — Hr. Kaufm. Lengeke a. Potsdam. — Die Herrn. Mühlensbaumstr. Hedrich u. Baum a. Sisperleben.

Stadt Zürich: Hr. Reg. Rath Hanewald a. Merseburg. —
Hr. Hofrath Schwabe a. Eisleben. — Hr. Kaufm. Wahl a.
Kisingen. — Hr. Kaufm. Bauer a. Aachen. — Hr. Kaufm.
Seidel a. Berlin.

3 Schwänen: Hr. Fabr. Flehring, Hr. Goldarbeiter Fiehring
u. Gymnasiaß Dörner a. Weissenfels. — Hr. Fleischerstr.
Schänerstedt a. Berlin.
Schwarzen Bär: Mad. Blank a. Pforta. — Hr. Kaufm.
Korb a. Chemnitz.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mittels Rescripts vom 18. v. Mts. (Amteblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Stück 15. Seite 110) hat das Königl. Finanz- Ministerium auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Aug. 1824 verordnet, daß die Kontrolle des Salzverbrauchs vom 1. Mai d. J. ab in dem Saalkreise, soweit derselbe dieser Kontrolle noch nicht unterliegt, zur Beseitigung der überhand nehmenden Salzdefraudationen eingeführt werden und mit dem gedachten Tage in Wirksamkeit treten soll.

Indem ich hiernach die von des Königs Majestät Allerhöchste selbst vollzogenen Grundsätze, nach welchen die Kontrolle des Salzverbrauchs einzurichten ist, nachstehend publicire, bemerke ich dabei Folgendes:

- 1) Wer gegen die Bestimmungen des §. 5, ohne als Gemeindefeller förmlich angenommen zu sein, mit Salz handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. oder 3- bis 6 wöchentliches Gefängniß.
 - 2) Wer von einem andern als dem Gemeindefeller, oder aus einer andern Salzdepotlage, als die ist, zu welcher die Gemeinde verwiesen worden, Salz entnimmt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 14 Tage.
 - 3) Wer fremdes Salz einbringt, hat die Confiscation des eingebrachten Salzes und zugleich eine Geldbuße vermerkt, welche dem doppelten Werthe desselben und wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll. Die Strafe wird im Wiederholungsfalle verdoppelt, und wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.
 - 4) Die ad 3. gedachte Strafe trifft auch die Gemeindefeller, welche Salz aus einer andern Salzdepotlage als die, auf welche sie angewiesen sind, beziehen, oder solches an Mitglieder anderer Gemeinden verkaufen.
 - 5) Die Festsetzung vorstehender Strafen gehört zum Ressort der Königl. Provinzial-Steuer- Behörden.
- Sämmtliche Ortsbehörden und Einwohner des Saalkreises haben sich hiernach gemessenst zu achten.

Halle, den 14. April 1838.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassowik.

Grundsätze

nach welchen die Kontrolle des Salzverbrauchs einzurichten ist.

§. 1. Der jährliche Salzverbrauch der, der Kontrolle zu unterwerfenden Landestheile, wird nach dem Sage von zwölf Pfunden pro Kopf der gesammten Bevölkerung, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung, zum Einschlagen und zu den Gewerben, ermittelt, vom Ministerio der Finanzen festgesetzt, und der betreffenden Regierung bekannt gemacht.

§. 2. Die Regierung vertheilt das festgesetzte jährliche Salzverbrauchsquantum den Local-Verhältnissen, als der Lebensweise in Stadt und Land, der Wohlhabenheit, dem Viehstande, den Gewerben zc. angemessen, auf die Gemeinden des betreffenden Landestheile. Das auf jede Gemeinde treffende Salzverbrauchsquantum wird in ein derselben unentgeltlich zu ertheilendes Salzbuch eingetragen, und sie mit dessen Bezug an die ihr bequem belegene Salzdepotlage, Niederlage gewiesen. Auf Vorzeigung dieses Salzbuches wird sowohl der Gemeinde, als auch einzelnen ihrer Mitglieder, welche es vorziehen möchten, ihren Salzbedarf direct aus der Niederlage zu beziehen, das Salz von der betreffenden Salzdepotlage, gegen Bezahlung des gesetzlichen Preises verabfolgt, und das jedesmal bezogene Quantum von dem Verwalter der Niederlage im Salzbuche notirt. Das Salzbuch wird vom Gemeindevorstande aufbewahrt, und darf, bei Strafe der Salzdefraudation, keiner andern Gemeinde oder deren Mitgliedern geliehen werden, um darauf Salz zu beziehen.

§. 3. Die Vertheilung des auf jede Gemeinde treffenden Salzquantums auf die einzelnen Haushaltungen, die Verabfolgung des Salzes an diese, oder die Annahme eines Gemeindefellers, die Bestimmung des Verkaufspreises für diesen, nach Maßgabe der auf den Bezug des Salzes zu verwendenden Kosten und der dem Sellen zu gewährenden Vergütung, so wie die Kontrolle des Verkaufspreises, steht dem Gemeindevorstande zunächst und ohne Einmischung einer Staatsbehörde zu. In keinem Falle darf jedoch der Gemeindevorstand das Salz mit einer Abgabe zum Besten der Gemeindefasse belegen.

§. 4. Wo noch keine vollständig geordnete Gemeinde-Verfassung Statt findet, tritt die Aufsicht und Mitwirkung des betreffenden Landraths, in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmung des vorigen §. und der Recurs an die Regierung, ein. Die letztere ist auch ermächtigt, da, wo es nöthig gesun-

den wird, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß der richtige Eingang des Salzes in der Gemeinde gehörig nachgewiesen wird.

§. 5. Der freie Handel mit Salz in den, der Kontrolle des Salzverbrauchs unterworfenen Landestheilen, ist verboten. Nur allein die Gemeindefeller sind zum Salzverkauf, jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung, berechtigt, daß sie, bei Strafe als Salzdefraudanten behandelt zu werden, das Salz nur aus derjenigen Salzdepotlage, auf welche sie angewiesen worden, beziehen, und solches nur an Mitglieder ihrer Gemeinde verkaufen.

§. 6. Jede Gemeinde muß das derselben zugeschriebene jährliche Salzverbrauchsquantum im Laufe des Jahres aus der, dervelben angewiesenen Salzdepotlage vollständig beziehen. Sie ist dafür verpflichtet, auch verpflichtet, den etwaigen Mehrbedarf an Salz aus derselben Niederlage zu erkaufen.

§. 7. Die Salzdepotlagen fertigen nach dem Schlusse eines jeden Jahres, auf den Grund der von ihnen darüber zu führenden Register, eine Nachweisung der, mit dem Bezug des ihnen zugetheilten Salzquantums im Rückstande verbliebenen Gemeindepots, und senden diese Nachweisung spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres dem betreffenden Landrath zu. Dieser veranlaßt die Gemeinden zur sofortigen Beziehung des Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen, oder durch Entrichtung von zehn Silbergroschen ($\frac{1}{2}$ Silbergroschen) für jedes rückständige Pfund Salz, an die betreffende Salzdepotlage abgeliefert werden kann. Spätestens den 31. Januar zeigt der Landrath der Regierung an, daß, und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht genügt haben, die erforderlichen Zwangsmaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

§. 8. Den Gemeinden ist es überlassen, gegen solche ihrer Mitglieder, welche sich der Salzdefraudation schuldig oder verdächtig gemacht, die specielle Konfiscation oder andere angemessene Sicherungsmaßregeln, unter Genehmigung des Landraths, oder auch auf dessen Erfordern, in Anwendung zu bringen.

§. 9. Diese Bestimmungen treten drei Monate nach erfolgter Publication in Wirksamkeit; das alsdann in den Gemeinden vorkommende Salz, dessen Ankauf aus den Niederlagen des Staats nachgewiesen wird, kommt auf das Zwangsquantum in Abzug;

alles übrige wird als ausländisches Salz angenommen und nicht berücksichtigt.

Berlin, den 19. August 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Altenstein. v. Kirchhausen.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewitz. Graf v. Bernstorff.

Bekanntmachung.

Der Müller Berger beabsichtigt, auf der der Frau Baronin v. Eberstein gehörigen sogenannten Westbreite in Brachstedter Marke, welche in Süden von einem Ackerstücke der Wittwe Bothe, in Osten und Norden aber von dem 42 Fuß breiten Fahrwege nach Kteda, und in Westen vom Gemeindeganger begrenzt wird, 70 Fuß vom Wege entfernt, eine Dackwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des § 236. Allg. Landr. Th. II. Tit. 15. fordere ich Alle, die gegen diese Anlage etwas einwenden zu können vermeynen, hierdurch auf, ihre Protestationen bis zum 15. Juni c. bei mir einzureichen.

Später eingehende Widersprüche können nicht berücksichtigt werden. Uebrigens muß jede desfallige Reclamation bei Vermeidung der gesetzlichen Sumpelstrafe auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben werden.

Halle, den 26. März 1838.

Der Landroth des Saalkreises.
v. Bassowitz.

Bekanntmachung.

Die Erbauung eines Nebengebäudes und einer Aschengrube bei dem neuen Schulhause auf dem Petersberge, veranschlagt auf 209 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. soll

den 25. April d. J., 11 Uhr,

an den Mindestfordernden auf dem Rathhause verdingen werden. Der Termin beginnt pünktlich und endet, sobald der Deputirte die Licitation geschlossen hat.

Halle, den 16. April 1838.

Der Magistrat.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgesandt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

- 1) An Hrn. Probst N. N. in Ehmtn.
- 2) An Hrn. Prediger Mohr in Rosow.
- 3) An Hrn. Albers in Berlin.
- 4) An Gottfried Beck in Stettin.
- 5) An Frau Kolke in Friedrichswerz.
- 6) An Christiane Werker in Wetzlin.
- 7) An Röscher Kaufmann in Dessau.
- 8) An den Gastgeber im grünen Baum in Gehrau.
- 9) An Hrn. Siegmund Stadtmann in St. Goars,

hausen. 10) An den Papiermachersgesellen Ohme in Z. i. g.

Halle, den 17. April 1838.

Königl. Post-Amt.
Göschel.

Nothwendiger Verkauf
bei dem Königl. Landgericht zu
Halle.

Das zu Diemitz unter No. 61. belegene, dem Kassath Johann Andreas Röcke gehörige Grundstück nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 863 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. soll am 19. Mai 1838, Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Hrn. Oberlandesgerichts-Assessor Kummert an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung gemäß soll das in der Nähe der Neu-Wühle hier selbst sub No. 1050. am Schloßplage belegene, zu einem Taxwerthe von 2800 Thlr. amtlich abgeschätzte Haus, in welchem bisher die Wahl- und Schlichtsteuer erhoben wurde, von der unterzeichneten Behörde den

1. Mai d. J. Vormittag 10 Uhr, auf dem hiesigen Pacht Hofe zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen sowohl auf dem hiesigen Pacht Hofe als auf der Steuer-Expedition, dem ehemaligen Thiemenschen Hause, für Kauflustige zur Einsicht bereit und werden außerdem noch im Termine selbst öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 12. April 1838.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Subhastations-Patent.

Das zu Domniz sub No. 41. belegene, dem Stellmachermeister Christoph Walther und dessen Ehefrau Johanne Christiane geb. Klocke gehörige Haus nebst Zubehör, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf

243 Thlr. 10 Sgr. Cour.,

soll in termino

den 21. Juli d. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Löbjeän, den 7. April 1838.

Vermöge Auftrags.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.
Wahn.

Einige Hundert gute alte Dachsteine werden verkauft, Glaucha an der Kirche No. 2014.

Die Sommerlektionen der lateinischen Schule im hiesigen Waisenhause nehmen am 30. April ihren Anfang. Neue Schüler für dieselben bitte ich am 26. April zwischen 1—5 Uhr oder am 27. April zwischen 8—12 Uhr bei mir anzumelden.

Halle, den 15. April 1838.

Schmidt,
Condirektor der Franck. Stiftungen.

Stablissement.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Stuben-Maler dahier etablirt habe. Da ich im Stande bin, jede Art von Stuben-Malerei nach dem neuesten Geschmack auszuführen, so hoffe ich mir sowohl hinsichtlich der Arbeiten selbst, als auch ihrer Preise, den gewünschten Beifall zu erwerben.

E. M. Klock,
wohnhaft beim Schuhmacher Herrn
Par, alter Markt No. 697.

Einem Lehrling wünscht der Buchbinder
Linke, Moritzkirchhof.

So eben ist erschienen und bei E. A. Schwesigke und Sohn in Halle zu haben:

Das Jubelfest der Freiwilligen
in Halle am 17. März 1838.
(Die ausführliche Beschreibung des Festes
und die bei demselben gehaltenen Reden.)
gr. 8. Velinpapier geh. Preis 5 Sgr.

Filz- und Seiden-Hüte neuester Façon
empfiehlt in reichhaltiger Auswahl zum billigsten Preise
E. Sanders Bwe,
gr. Ulrichstraße No. 78.

Eine vieljährig erfahrene, mit guten Zeugnissen versehene Land-Wirthschafterin, sucht von jetzt an ein anderweites Unterkommen. Näheres ertheilt der Kommissionär J. G. Fiedler in Halle.

Eine Lehrerfamilie kann von Ostern ab einen oder zwei Schüler, welche hiesige Schulen besuchen, bei sich in Pension nehmen. Denselben wird Nachhilfe in jeder Wissenschaft, und auf Wunsch auch Unterricht in der Musik ertheilt.

Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Einem Lehrling sucht der Tischlermeister
Letius, Mannische Straße No. 542.

Einem Lehrling wünscht zu haben der
Tischler Kretschmann in der Bräders-
straße.